

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen
Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde
im Landkreis Wesermarsch**

**Auf Grundlage des SGB VIII in der Fassung vom 11.09.2012, des § 13
des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
vom 05.02.1993 und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für
Kinder vom 07.02.2002, alle in ihren derzeit geltenden Fassungen**

wird zwischen

dem **Landkreis Wesermarsch**
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der **Stadt/ Gemeinde**
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

folgende Vereinbarung geschlossen:

P r ä m b e l

Dem Landkreis Wesermarsch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 79 i.V.m. § 80 SGB VIII und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 die Planungsverantwortung sowie die jährliche Fortschreibung des Bedarfs an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege.

Der Landkreis Wesermarsch steht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der Bedarfsplanung zusätzlich in der Verantwortung den gemäß § 22 - 24 SGB VIII und § 12 Nds. KiTaG gesetzlich festgelegten Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch haben gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG/SGB VIII) die Aufgabe übernommen, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen wird den Städten und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch die Aufgabe zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen übertragen. Hierdurch besteht ihrerseits nun die Verpflichtung Tageseinrichtungen für Kinder fortzuführen, zu schaffen und die Aufgaben so wahrzunehmen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann.

Das Kreisentwicklungskonzept bekennt sich dazu, dass die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge darstellt.

Im Wissen um die Wünsche vieler Eltern an einer gesicherten und vor allem flexiblen Kindertagesbetreuung, strebt der Landkreis Wesermarsch ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot an.

Um dies zu erreichen, sollen die vorhandenen Potentiale der Kommunen und der freien Träger in einer gemeinsamen Bedarfsplanung vereint werden, für die man partnerschaftlich, vertrauensvoll und dauerhaft vernetzt zusammenarbeitet. Hierbei werden Vernetzung und Austausch speziell im Bereich Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege anvisiert. Betriebliche Unterstützungsangebote sind dabei eine erwünschte Ergänzung des Kinderbetreuungsangebotes.

Der Förderung der frühkindlichen Bildung und dem Ausbau der Betreuungsangebote - insbesondere für unter Dreijährige - kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Sie ist seit Jahren ein familienpolitisches Schwerpunktthema und damit im Fokus des gemeinsamen Handelns. Die Lebenswirklichkeit von Familien, die sich zunehmend frühere, zeitlich umfassendere und/oder flexiblere Betreuung für ihre Kinder wünschen, findet sich darin wieder.

Das hergebrachte System der Kindergartenbetreuung im Alter von 3 bis 6 Jahren und das auch nur halbtags, sind seit langem nicht mehr ausreichend. Neben einem ausführlichen Krippenangebot wird zunehmend ein ergänzender Wunsch für den Schulkinderbereich nachgefragt. Dieser Effekt wird durch das veränderte System des Grundschulbereiches „Offene Ganztagschule“ noch wesentlich verstärkt.

Eine verlässliche und hochwertige Kinderbetreuung fördert außerdem den Ausgleich von sozialer Benachteiligung und ermöglicht allen Kindern einen gelungenen Start ins Leben. Eine flexible Kinderbetreuung, speziell in Randzeiten, kann durch die gezielte Förderung der Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen und außerschulischer Jugendarbeit bedarfsgerecht abgestimmt werden.

Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben. Dazu gehört auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Integrationsgruppen. Damit junge Menschen ihren Wunsch nach Kindern auch verwirklichen können, sind bedarfsgerechte Betreuungsangebote, gute Qualität und Trägervielfalt zu gewährleisten. Dabei spielt die Kindertagespflege als besonders flexible und familiennahe Betreuungsform eine zentrale Rolle. Sie soll weiter professionalisiert werden, indem insbesondere die Qualifikation und Vergütung von Tagespflegepersonen weiterentwickelt werden.

Im Landkreis Wesermarsch wird der Schaffung von attraktiven und preislich angemessenen Betreuungsangeboten und damit insbesondere der Unterstützung von jungen Familien schon seit vielen Jahren eine hohe Priorität zugewiesen, denn Familienpolitik ist immer auch Standortpolitik.

Für die Einwohner des Landkreises bemisst sich die eigene Lebensqualität auch danach, wie umfassend eigene Lebensentwürfe verwirklicht werden können. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gehört immer dazu.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung soll eine reibungslose und konstruktive Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis Landkreis und kreisangehörige Gemeinde sicherstellen.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

1. Die Gemeinde nimmt die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als eigene Gesamtaufgabe wahr.
Dazu gehört sowohl die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.
2. Die Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII in der geltenden Fassung (durch das Kinderförderungsgesetz) und aus dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Die Gemeinde stellt sicher, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Vorgaben der §§ 22 – 25 SGB VIII umgesetzt werden. Hierzu wird auf die Textfassungen der §§ 22 – 25 SGB VIII verwiesen.

4. Der Landkreis fördert ergänzend im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 13 Absatz 3 AG KJHG auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten (Investitionskostenzuschüsse) die Einrichtungen und Angebote der Gemeinde und freier Träger.
5. Darüber hinaus fördert der Landkreis die Inanspruchnahme von Plätzen
 - für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen
 - für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
 - sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hort)

wie folgt:

für jeden tatsächlich belegten Platz in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen (bis 6 Stunden einschließlich) im

- **Haushaltsjahr 2017 mit 161,00 € pro Platz je Monat**

für jeden tatsächlich belegten Ganztagsplatz im

- **Haushaltsjahr 2017 mit 322,00 € pro Platz je Monat**

Um die Steigerung des Personal- und Sachaufwands zu berücksichtigen, werden die oben genannten Beträge ab dem Haushaltsjahr 2018 dynamisiert.

Die Zuschüsse erhöhen sich dann jährlich um 1,25 % (auf- oder abgerundet auf 1 €).

6. Die Förderung bezieht sich auf gesetzlich zugelassene Angebote, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen. Bei der Schaffung neuer Plätze durch Dritte ist der Landkreis verpflichtet, vor einer Förderung das Einvernehmen der Gemeinden einzuholen.
7. Grundlage für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis sind **die tatsächlich belegten Plätze** in den genannten Einrichtungen zum Stichtag **31. Dezember** für das abgelaufene Jahr. Bei erstmalig eingerichteten Krippen-, Hort- und Kindergartengruppen wird für die Berechnung der Förderung das Datum der Betriebsgenehmigung als Stichtag festgelegt. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich auf Grundlage der tatsächlich belegten Platzzahl wird im Folgejahr vorgenommen.
8. Die Fälligkeit der Zahlung des Landkreises an die Gemeinde ist jeweils der 01.07.
9. Drittmittel, die für den Aufgabenbereich der Gemeinde künftig zur Verfügung gestellt werden, werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zweckentsprechend eingesetzt.
10. Zuwendungen zum Ausgleich für beitragsfreie Kinderbetreuung und sonstige Bundes- und Landesmittel fließen ungekürzt der Gemeinde zu. Eine Anrechnung (auch teilweise) auf die Förderbeträge des Landkreises findet nicht statt.

11. Der Landkreis erstellt einen Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 13 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) und schreibt diesen nach vorheriger Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde fort. Der Kindertagesstättenentwicklungsplan des Landkreises dient als Orientierung für einen bedarfsgerechten Ausbau an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Wesermarsch.
12. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit die Träger eine fachliche Beratung nicht gewährleisten können, übernimmt diese Aufgabe der Landkreis dadurch, dass er für alle Träger landkreisweite Fortbildungen organisiert. Die Themen werden in Abstimmung mit den Trägern festgelegt.

§ 3

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 3 KJHG

1. Die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII und die Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen sowie die Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Tagespflege werden vom Landkreis wahrgenommen.

§ 4

Tagespflege

1. Die Aufgaben der Tagespflege gemäß den §§ 22ff SGB VIII werden vom Landkreis wahrgenommen. Dieser erteilt die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, seine Ausbauplanung bzgl. der Tagespflege mit der Ausbauplanung der Gemeinde bzgl. des Ausbaus an Plätzen in Krippen zuvor abzustimmen.

§ 5

Jugendarbeit einschließlich Förderung der Jugendförderung

1. Die Gemeinde nimmt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung örtlicher Jugendgruppen und – verbände wahr.
2. Aufgabe des Landkreises ist, ergänzend oder in Kooperation mit der Gemeinde, insbesondere die Jugendleiterausbildung und – fortbildung sowie die Fortbildung und Beratung von Jugendverbänden bzw. deren Zusammenschlüsse (Stadt – und Kreisjugendringe) sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von überörtlicher Bedeutung zu fördern.
3. Im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 13 Absatz 3 AG KJHG unterstützt der Landkreis die Aktivitäten der Jugendgruppen und -verbände gemäß Jugendförderprogramm.

§ 6
Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren (**feste Vertragslaufzeit**) mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres kündbar.
3. **Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2017**

Brake, den

, den

Landkreis Wesermarsch

Stadt/ Gemeinde

Der Landrat
Thomas Brückmann

Der Bürgermeister
Name